

07

19.03.2004

22	Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2002 und den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne	41
23	Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Sport- und Bäderbetriebe Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG	42
24	Flurbereinigung Lenningsen-Flierich	43

B E K A N N T M A C H U N G

über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2002 und den abschließenden Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

Der

Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

vom 26. Februar 2004 lautet:

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2002 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH Krefeld

hat am 30. Oktober 2003 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

GPA NRW
Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
(Rosenow)

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 22. März 2004 bis 5. April 2004 im Raum 01 der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastraße 12 zur Einsichtnahme aus.

Unna, den 9. März 2004

Stadtbetriebe Unna
gez. Hartleif
Werkleitung

ABI. StUN 07-22/19. März 2004

23

B E K A N N T M A C H U N G

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern der Sport- und Bäderbetriebe Unna GmbH nach § 52 Abs. 2 GmbHG

Sport- und Bäderbetriebe Unna GmbH Unna	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern	
Ausgeschieden ist das stellvertretende Mitglied:	Theodor Ehrlich, Unna, Beamter
Neu eingetreten ist das stellvertretende Mitglied:	Benno Siebel, Unna, Rentner
Ausgeschieden ist das ordentliche Mitglied:	Brigitte Kielau, Fröndenberg, Betriebsratsvorsitzende
Neu eingetreten ist das ordentliche Mitglied:	Martin Bösenberg, Kamen, Betriebsratsvorsitzender
Die Geschäftsführung	

ABI. StUN 7-23/19. März 2004

B E K A N N T M A C H U N G

**Amt für Agrarordnung
S o e s t**

**59494 Soest, den 15.03.04
Stiftstraße 53
Telefon: 02921/108-0
Telefax: 02921/108-167**

**Vereinfachte Flurbereinigung
Lenningsen-Flierich
Az.: 28 94 2 -H.-**

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte - gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) -

Das Amt für Agrarordnung Soest hat die Verfahrensfläche des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lenningsen-Flierich mit 7 Änderungsbeschlüssen - gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) - geändert.

Der 1. und 2. Änderungsbeschluss wurden jeweils nach ihrer Anordnung durch das Amt für Agrarordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die mit den Änderungsbeschlüssen 3 bis 7 zum Verfahrensgebiet zugezogen bzw. ausgeschlossenen Grundstücke sind nachfolgend aufgeführt:

I. 3. Änderungsbeschluss vom 25.02.2002

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Unna

a) Zuziehung zum Verfahren:

Gemeinde Bönen

Gemarkung Bramey-Lenningsen

Flur 2 Flurstücke 494, 496, 500, 592, 816, 817

Flur 3 Flurstücke 597, 739

Gemarkung Flierich

Flur 3 Flurstücke 362, 363, 364, 365, 366, 367, 370, 371, 372, 377

Flur 4 Flurstück 69

Flur 5 Flurstück 209

b) Ausschluss vom Verfahren:

Gemarkung Flierich

Flur 4 Flurstücke 514, 515

II. 4. Änderungsbeschluss vom 30.10.2002

Stadt Unna

Gemarkung Lünern

Flur 8 Flurstück 290

III. 5. Änderungsbeschluss vom 23.09.2003

Gemeinde Bönen

Gemarkung Flierich

Flur 3	Flurstück	252
Flur 4	Flurstück	3
Flur 5	Flurstück	27

IV. **6. Änderungsbeschluss vom 07.10.2003**

Stadt Hamm

Gemarkung Osterflierich

Flur 7	Flurstück	77
--------	-----------	----

V. **7. Änderungsbeschluss vom 02.02.2004**

a) Zuziehung zum Verfahren

Gemeinde Bönen

Gemarkung Bramey-Lenningsen

Flur 1	Flurstücke	635, 662, 664
--------	------------	---------------

Gemarkung Bönen

Flur 14	Flurstücke	902, 1100
---------	------------	-----------

b) Ausschluss vom Verfahren

Gemeinde Bönen

Gemarkung Bramey-Lenningsen

Flur 3	Flurstück	747
--------	-----------	-----

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind von den Inhabern innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Agrarordnung Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest

anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Der Leiter des Amtes für Agrarordnung
gez. Nies

ABI. StUN 07-24/19. März 2004